

Im geltenden Hygieneplan vom 19.06.2020 wurde für das Fach Musik in Ziff. 1.3 folgende Regelung getroffen:

„Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind. Zudem gelten die Vorgaben des § 16 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend.“

Damit gilt für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht allgemein Folgendes:

- Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.
- **Singen in der Gruppe ist bis auf Weiteres nicht möglich.**

Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- **Gesang darf nur im Einzelunterricht erteilt werden.**
- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und Wissenschaft und Kunst vom 15. Juni 2020, Az. K.2 – M4635/27/37).
- Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden.
- Nach dem Unterricht im Blasinstrument oder im Gesang ist der Raum mindestens 20 Minuten zu lüften.